

BVGer E-5655/2021 vom 17. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5655_2021

FR: TAF E-5655/2021 du 17 février 2025

IT: TAF E-5655/2021 del 17 febbraio 2025

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.07

und 9.01 sowie A20/20 F27). Gemäss ihren Angaben im Asylverfahren wollte sie nach dem (...) am (...) jedoch weiterhin in E._____ bleiben und ihre Kinder (...) «erziehen». Sie kehrte am (...) nur deshalb nach H._____ zurück, um (...) und nicht, um wieder mit B._____ zusammen zu sein (SEM-Akten Asylgesuch A6/14 Ziff. 1.14, 7.01 f. und A20/20 F53). Die Kontaktaufnahme mit B._____ war folglich weder beabsichtigt noch geplant, sondern erfolgte gemäss den Akten nach der Rückkehr der Beschwerdeführerin nach H._____ viel eher spontan. Auch wenn die Beschwerdeführerin und B._____ ihre Beziehung danach tatsächlich wieder aufgenommen haben, vermögen die höchstens (...) Monate, die sie bis

E-5655/2021 Seite 9 zur Ausreise der Beschwerdeführerin am (...) zusammen verbracht hätten, nach dem faktischen (...) Unterbruch auch vor dem Hintergrund der davor bestandenen (...) Beziehung, kein gefestigtes Konkubinat zu begründen. So hätten sie sich gemäss Angaben der Beschwerdeführerin in der Anhörung in dieser Zeit denn auch (...) getroffen (SEM-Akten Asylgesuch A20/20 F59). Auch das Verhalten im Zeitpunkt der Flucht und danach spricht nicht für ein gefestigtes Konkubinat im Sinne einer eheähnlich gelebten partnerschaftlichen Beziehung. So wäre bei einem gefestigten Konkubinat davon auszugehen gewesen, dass die Beschwerdeführerin und B._____ (...). Auch das Verhalten in der Schweiz lässt nicht auf ein im Zeitpunkt der Ausreise bestehendes gefestigtes Konkubinat schliessen. Zwar hatte die Beschwerdeführerin erst ab dem (...) (Zeitpunkt der Asylgewährung) die Möglichkeit ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen, allerdings hatte sie sich bereits seit dem (...) in der Schweiz aufgehalten. Weshalb sie mit dem Gesuch bis (...) und damit (...) seit Asylgewährung zugewartet hat, ist nicht nachvollziehbar und mit der Behauptung, es hätte in Syrien ein gefestigtes Konkubinat bestanden, nur schwer vereinbar. Ihre Begründung, (...) sei ein Familiennachzug von

B._____ in die Schweiz lange keine Option gewesen, vermag das lange Zuwarten nicht nachvoll- ziehbar zu erklären, zumal insbesondere dem Austausch zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Freundin und auch dem Austausch der beiden Frauen mit B._____ nicht genügend Hinweise auf solche Bedenken zu entnehmen sind (vgl. A1/116 BM 2-6). In der am 31. Januar 2021 weiter- geleiteten Nachricht ihrer Freundin an die Beschwerdeführerin schlägt ihre Freundin B._____ als Idee die Einreise in die Schweiz vor und teilt ihm mit, dass die Beschwerdeführerin dazu bereit und in der Schweiz integriert sei, die Sprache und das System kenne sowie ihm helfen könne (A1/116 BM 6). Hier und in den weiteren zahlreich eingereichten WhatsApp Nach- richten wird mit keinem Wort erwähnt, dass das lange Zuwarten im Zusam- menhang mit der (...) gestanden hätte (A1/116 BM 2, 4, 5 und 6). Eine solche (...) lässt sich auch nicht der Willensbekundung von B._____ ent- nehmen (vgl. Eingabe vom 26. Januar 2022 Beilagen 2 und 3 [Kopie; BVGer-act. 4]; Eingabe vom 9. März 2022 in der Beilage [Original; BVGer- act. 5]). In den WhatsApp Nachrichten zwischen der Beschwerdeführerin und B._____ wird erst respektive nur am 29. Dezember 2018 und am 31. Dezember 2019 von einem Zusammenleben gesprochen (A1/116 BM 2 S. 30 und 44). Zudem ist festzustellen, dass sie lediglich Screenshots von WhatsApp Chats ab Februar 2018 ins Recht legte, womit sie den in- tensiven Kontakt mit B._____ seit der Ausreise und damit wiederum das gefestigte Konkubinat im Zeitpunkt der Ausreise, nicht zu belegen vermag. Ihre Erklärung im Gesuch um Familiennachzug, wegen verlorener Handys

E-5655/2021 Seite 10 und gewechselten SIM-Karten könnten keine Kontaktnachweise von vor dem Jahr 2018 erbracht werden (A1/116 S. 4), reicht nicht aus, um einen nahtlosen, engen Kontakt, welcher auf ein gefestigtes Konkubinat schlies- sen liesse, zwischen ihr und B._____ glaubhaft zu machen. Selbst wenn sie selber über keine Chats aus der Zeit vor dem Jahr 2018 mehr verfügen sollte, wäre zu erwarten gewesen, dass sie von B._____ solche Belege erhältlich macht. Insgesamt spricht das Verhalten der Beschwerde- führerin nicht für eine durchgehende gefestigte Beziehung im Sinne eines Konkubinats, sondern für die Wiederaufnahme einer Beziehung, welche im Zeitpunkt der Flucht noch nicht (wieder) die Qualität eines gefestigten Kon- kubinats hatte. Für eine (Wieder-) Aufnahme einer Beziehung besteht im Rahmen von Art. 51 Abs. 4 AsylG kein Raum. Folglich hat das SEM das für eine Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zwingende Erfordernis einer bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat bestandenen gefestigten Familiengemeinschaft res- pektive einer seit längerer Zeit eheähnlichen gelebten partnerschaftlichen Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und B._____ zu Recht verneint.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E-5655/2021 Seite 5

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin beantragte, die Sache sei nach Aufhebung der angefochtenen Verfügung zwecks Neuurteilung ans SEM zurückzuweisen, gelangt das Gericht zum Schluss, dass dieser Rück- weisungsantrag in der Beschwerde nicht weiter begründet wurde. Im Übrigen ergeben sich auch aus den Akten keine Hinweise auf eine Verletzung von Verfahrensrechten. Es besteht somit kein Anlass, die Sache aus for- mellen

Gründen aufzuheben und ans SEM zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Abs. 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1]).

E. 4.2

Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine zum Zeitpunkt der Flucht vorbestehende Familiengemeinschaft, die unfreiwillige Trennung der Familie aufgrund der Fluchtumstände sowie die feste Absicht der Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5). Zentrale Bedingung für die Erteilung einer Einreisebewilligung zum Zwecke der Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat, diese Familienbeziehung auch nach der Flucht im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten wird und vom Willen der Wiedervereinigung der Familie getragen ist. Insbesondere dient die Familienzusammenführung nicht der Wiederaufnahme von zwischenzeitlich abgebrochenen Beziehungen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 m.w.H.). Letzteres wurde in der bisherigen Praxis etwa angenommen, wenn zwar im Zeitpunkt der Ausreise eine Familiengemeinschaft bestand, diese aber während einer längeren Zeit nicht mehr gelebt beziehungsweise nach der Flucht aufgegeben wurde (vgl. BVGE 2015/29 E. 3.2; 2012/32 E. 5.1).

E-5655/2021 Seite 6 Anhaltspunkte, die auf eine freiwillige Trennung im Sinne einer Auflösung der Familiengemeinschaft hinweisen, können unter anderem ein langes Zuwarten für die Einreichung des Familiennachzugsgesuchs oder der nach der Flucht erfolgte Kontaktabbruch durch eines der Familienmitglieder ohne sachlichen Grund sein (vgl. BVGE 2020 VI/1 E. 9.4.2 m.w.H.). Nicht von der Freiwilligkeit der Aufgabe der Familiengemeinschaft im Sinne besonderer Umstände ist hingegen dann auszugehen, wenn objektive, aus den Fluchtumständen resultierende Gründe für die Trennung der Familie ersichtlich sind (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5.2).

E. 5.1

Das SEM gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG seien nicht erfüllt, und führte zur Begründung im Wesentlichen Folgendes aus: Es werde nicht in Zweifel gezogen, dass die Beschwerdeführerin schon vor ihrer Ausreise aus Syrien mit B._____ befreundet gewesen sei. Von einem gefestigten Konkubinat könne aber nicht die Rede sein, da es unbestrittenermassen lediglich geheime Treffen und telefonische Kontakte gegeben habe. Die Ausführungen betreffend die Konventionen in ihrem Heimatland und die Einschränkungen, welche sich aus (...) für das Beziehungsleben ergeben würden, seien nachvollziehbar. Dies gelte auch für (...) sowie ihre Ausführungen, weshalb das Gesuch um Familiennachzug erst (...) Jahre nach der

Asylgewährung gestellt worden sei. Dennoch sei die Praxis betreffend den Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland streng. Der Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG sei einzig die Wiedervereinigung von vorbestandene(n) Familiengemeinschaften. Daran vermöge auch der Umstand, dass in Syrien ein Zusammenleben grundsätzlich nicht möglich gewesen sei (...), nichts zu ändern. Es fehle vorliegend an dem für eine Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zwingenden Erfordernis einer bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat bestandene(n) gefestigten Familiengemeinschaft respektive einer seit längerer Zeit eheähnlich gelebten partnerschaftlichen Beziehung. Auch aus dem Umstand, wonach die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise aus Syrien mit B._____ telefonisch und via soziale Medien in regem Kontakt gestanden habe, könne nichts im Hinblick auf die Zeit vor der Ausreise abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang seien auch die entsprechenden ins Recht gelegten Screenshots nicht geeignet, den Beweis eines gefestigten Konkubinats respektive einer vorbestandene(n) Familiengemeinschaft zu erbringen.

E-5655/2021 Seite 7

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe bringt die Beschwerdeführerin vor, es stehe ausser Frage, dass es sich vorliegend nicht um ein klassisches Konkubinats handle. Allerdings stehe zweifelsfrei fest, dass sie und B._____ im Rahmen des ihnen möglichen eine enge Beziehung geführt hätten und führen würden. Bereits im Asylverfahren habe sie auf die Beziehung zu ihm hingewiesen. Indem (...) worden sei, sei sie aufgrund äusserer Umstände gezwungen gewesen, die Beziehung zu B._____ abubrechen. Obwohl sie und B._____ sich während dieser Zeit gewünscht hätten, ihre Beziehung fortsetzen zu können, habe sich dies als unmöglich erwiesen. Sobald es ihr möglich gewesen sei, habe sie jedoch den Kontakt und die Beziehung zu B._____ wieder aufgenommen und heimliche Treffen organisiert, obwohl sie und B._____ sich, infolge des von ihrem (...) ausgehenden Drucks und der (...), dadurch beide in Lebensgefahr begeben hätten und (...). Damit liege offenkundig eine besonders starke geistig-seelische Komponente vor. Eine Beziehung in wirtschaftlicher Hinsicht, eine nach aussen offene Beziehungsführung oder gar ein Zusammenleben sei aus naheliegenden Gründen vor ihrer Ausreise nicht möglich gewesen. B._____ habe, seit er sie kennen und lieben gelernt habe, keine andere Beziehung gehabt. Ihre einzige andere Beziehung habe in der (...) bestanden. Hätten sie die Möglichkeit gehabt, zusammen zu leben oder zu heiraten, hätten sie dies getan. Dass B._____ in der Zeit, in der sie (...) gewesen sei, nicht (...) geheiratet und (...) auf ihren Anruf gewartet habe, zeuge von der Tiefe der Beziehung. Das SEM verkenne, dass (...) es schlichtweg objektiv unmöglich gewesen [sei], die Beziehung tatsächlich zu leben. (...). Überdies habe sie (Beschwerdeführerin) unter (...) gestanden. (...). Wäre sie (...), hätten sie und B._____ mit dem Tod rechnen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht gehe bei Familien, die bereits vor der Ausreise von der asylberechtigten Person im Heimatstaat getrennt gelebt hätten, gleichwohl von einer vorbestandene(n) gelebten Familiengemeinschaft aus, wenn zwingende Gründe für das Getrenntleben in der Heimat vorgelegen hätten. Ihre Ausführungen würden darlegen, dass zwingende Gründe vorgelegen hätten, weshalb sie nicht zusammen mit B._____ im gleichen Haushalt leben können. Schliesslich würden auch keine besonderen Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen. Entgegen der Ansicht des SEM handle es sich bei der Beziehung zwischen ihr und B._____ um ein gefestigtes Konkubinats. Bis heute stehe sie in engem

Kontakt zu B._____ Sie würden mehrmals pro Woche telefonieren und sich Nachrichten schicken. Ihre Beziehung würden sie seit

E-5655/2021 Seite 8 nunmehr (...) Jahren aufrechterhalten. Die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG seien damit erfüllt.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, auch aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit B._____ via soziale Medien in ständigem und regelmässigem Kontakt stehe und auf Beschwerdeebene eine Passkopie sowie die Willensbekundung von ihm nachgereicht habe, vermöge sie im Hinblick auf die Zeit vor ihrer Ausreise nichts zu ihren Gunsten abzuleiten; das SEM verweist dabei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-159/2021 vom 3. Februar 2021 E. 5. Ob B._____ die Familienzusammenführung allenfalls nach Massgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen – und im Lichte von Art. 8 EMRK – bewilligt werden könne, sei nicht im Asylverfahren, sondern von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zu prüfen.

E. 6.1

Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind, ist zu bestätigen. Zwar ist auch seitens des Gerichts nicht in Zweifel zu ziehen, dass die rund (...) Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und B._____ in der Zeit zwischen dem Jahr (...) ([...]) und dem Jahr (...) ([...]) infolge äusserer Umstände abgebrochen wurde. Dass sich die Beschwerdeführerin und B._____ – wie in der Beschwerde behauptet – während der folgenden rund (...) Jahre (bis zu ihrer erneuten Kontaktaufnahme nach dem Umzug der Beschwerdeführerin von E._____ nach H._____ (...)) [SEM-Akten Asylgesuch A20/20 F97] gewünscht hätten, ihre Beziehung fortsetzen zu können (vgl. Beschwerdeschrift S. 4), ergibt sich aus den Akten jedoch nicht. Das Gericht verkennt nicht die Umstände, welchen die Beschwerdeführerin infolge der (...) ausgesetzt war (SEM-Akten Asylgesuch A6/14 Ziff.

E. 6.2

Abschliessend bleibt anzumerken, dass im Verfahren vor den Asylbehörden weder Art. 8 EMRK noch andere Bestimmungen ergänzend angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. etwa Urteile des BVGer D-6862/2023 vom 14. Februar 2024 E. 6.3 und D-2039/2020 vom 20. November 2020 E. 5.4). Entsprechend den Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung bleibt es der Beschwerdeführerin unbenommen, gegebenenfalls bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug gestützt auf die entsprechenden ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 42 ff. AIG [SR 142.20]) einzureichen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 m.w.H.).

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind, und das SEM die Einreise von B._____ in die Schweiz im Ergebnis zu Recht nicht bewilligt hat. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und der der Eingabe vom 6. März 2024, insbesondere zur gesundheitlichen Situation von B._____ näher einzugehen, da sie an den vorangehenden Erwägungen nichts

zu ändern vermögen.

E-5655/2021 Seite 11

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2022 gewährten unentgeltlichen Prozessführung werden keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

E-5655/2021 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.